

§ 11 BGySO (Sachsen) — Beurlaubung

Schulordnung Berufliche Gymnasien

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Nach der Klassenstufe 11 oder der Jahrgangsstufe 12 können Schülerinnen und Schüler beantragen, für die Dauer eines Schuljahres beurlaubt zu werden, um während der Beurlaubung eine Schule im Ausland zu besuchen. Bei Minderjährigen stellen die Eltern den Antrag. Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die Beurlaubung setzt voraus, dass die der Beurlaubung vorangegangene Klassenstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 nicht wiederholt werden muss.
- (3) Es kann nach der Jahrgangsstufe 12 nur beurlaubt werden, wer nach der Rückkehr die Ausbildung unmittelbar in der Jahrgangsstufe 13 desselben Beruflichen Gymnasiums fortsetzen kann. Durch die Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kursangebotes.
- (4) Ein Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.

Zitiervorschlag: § 11 BGySO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BGySO/11>